

► Datenschutz

Umfang der Ansprüche sind beim EuGH zu klären

| Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Art. 82 Abs. 1 DS-GVO einen Geldentschädigungsanspruch gewährt und welches Verständnis dieser Vorschrift insbesondere im Hinblick auf Erwägungsgrund 146 S. 3 DS-GVO zu geben ist, ist in der Rechtsprechung des EuGH nicht erschöpfend geklärt. Ebenso wenig kann der Entschädigungsanspruch in seinen einzelnen, für die Beurteilung des im Ausgangsverfahrens vorgetragenen Sachverhalts notwendigen Voraussetzungen unmittelbar aus der DS-GVO bestimmt werden. |

Das hat das BVerfG (14.1.21, 1 BvR 2853/19, Abruf-Nr. 223482) entschieden und eine amtsgerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil der Zivilrichter die entscheidungserheblichen Fragen als letztinstanzliches Gericht nicht dem EuGH vorgelegt hat. Er habe deshalb das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt. Das ergebe sich (auch) daraus, dass die Berufung für die die Berufungssumme nicht erreichende Teilklageabweisung nicht zugelassen wurde. Gegenstand war ein Schmerzensgeld nach Art. 82 DS-GVO wegen einer (vermeintlich) zu Unrecht übersandten Werbemail an den Kläger von 500 EUR.

MERKE | Das AG hätte nicht ohne Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH entscheiden dürfen, dass sich kein Anspruch des Beschwerdeführers aus der ohne seine ausdrückliche Einwilligung erfolgten Übersendung einer E-Mail aus Art. 82 DS-GVO ergebe, weil ein (schwerwiegender) Schaden nicht eingetreten sei. Um das zu vermeiden, hätte es zumindest die Berufung zulassen müssen. Das wird die Praxis nun sicher intensiv beschäftigen.

► Datenschutz

Man muss gut überlegen, was man noch sagen darf ...

| Das Nennen der Wohnung und des Namens eines Wohnungseigentümers, dessen Wohnung von einem Legionellenbefall betroffen war, in der Einladung zu einer Wohnungseigentümersversammlung begründet keinen Schadenersatzanspruch gegen den Verwalter nach Art. 82 DS-GVO. |

Nach dem LG Landshut (6.11.20, 51 O 513/20, Abruf-Nr. 223483) ist die DS-GVO innerhalb einer Wohnungseigentümergeinschaft zwar anzuwenden. Die Verwalterin sei jedoch vertraglich gegenüber den Eigentümern und der Eigentümergeinschaft verpflichtet, den gesetzlichen und vertraglichen Pflichten einer Hausverwaltung nachzukommen. Andere Wohnungseigentümer haben nach §§ 13, 14 WEG einen Anspruch darauf, zu erfahren, in welchen Wohnungen eine Legionellenprüfung vorgenommen wird oder wurde und auch, ob es insoweit einen Legionellenbefall und in welchem Umfang gegeben hat oder nicht. Insoweit sei die Nennung der Wohnung und auch die Nennung der Prüfungsergebnisse zulässig. Das gelte auch für die Nennung in der Einladung und Tagesordnung.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 223482

Vorabentscheidungs-
ersuchen wäre
Pflicht gewesen



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 223483

MERKE | Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat nach Art. 82 DS-GVO einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, die Datenschutzkonformität der eigenen Datenverarbeitung stets im Auge zu haben.

Stets den Datenschutz beachten

► Verbraucher

Gewährleistungsrechte beim Verbrauchsgüterkauf

| Eine „öffentlich zugängliche Versteigerung“ i. S. d. § 474 Abs. 2 S. 2 BGB ist nach der Legaldefinition in § 312g Abs. 2 Nr. 10 BGB gegeben, wenn der Unternehmer Verbrauchern, die persönlich anwesend sind oder denen diese Möglichkeit gewährt wird, Waren oder Dienstleistungen anbietet, und zwar in einem vom Versteigerer durchgeführten, auf konkurrierenden Geboten basierenden transparenten Verfahren, bei dem der den Zuschlag erhaltende Bieter zum Erwerb der Waren oder Dienstleistungen verpflichtet ist. |

Für den Verbrauchsgüterkauf gelten ergänzend §§ 474 ff. BGB. Dies gilt aber nicht für gebrauchte Sachen, die in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden, an der der Verbraucher persönlich teilnehmen kann. In dem Kontext der Versteigerung eines Reitpferdes musste der BGH (7.4.21, VIII ZR 49/19, Abruf-Nr. 222564) nun entscheiden, ob die Beweislastumkehr des § 476 BGB a. F. anzuwenden ist. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird danach vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 222564

► Zustellung

Falscher Name schadet bei der Zustellung nicht immer

| Die Wirksamkeit einer Zustellung nach §§ 182, 180 S. 2 ZPO wird durch etwaige Schreibfehler oder sonstige Unrichtigkeiten im Vor- und Nachnamen des Zustellungsadressaten nicht tangiert, sofern an dessen Identität nicht gezweifelt werden kann und keine Verwechslungsgefahr besteht. |

Diese Entscheidung des LG Bamberg (8.1.21, 3 S 72/20, Abruf-Nr. 223484) ist im Forderungsmanagement besonders wichtig. Immer wieder versuchen sich Schuldner dem berechtigten Forderungsausgleich mit dem Hinweis auf Mängel der Zustellung insbesondere des Mahn- und/oder Vollstreckungsbescheids zu entziehen. Auch im konkreten Fall ging es um einen im Jahr 2010 zugestellten Vollstreckungsbescheid, gegen den im Jahr 2020 Einspruch eingelegt wurde. Die Schuldnerin machte geltend, im Zustellungszeitpunkt schon wieder ihren Mädchennamen geführt zu haben. Das lässt das LG nicht gelten. Trotzdem sei sie eindeutig zu identifizieren und der Vollstreckungsbescheid in den richtigen Briefkasten eingeworfen worden.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 223484

MERKE | Ein weiteres wichtiges Indiz einer ordnungsgemäßen Zustellung war der Umstand, dass der Mahnbescheid zuvor ohne Beanstandungen zugestellt werden konnte.

Indiz für Zustellung